

Satzung der Stadt Kleve vom 21.12.2017 über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kleve

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld beschlossen:

§ 1*

(1) Für die Benutzung der Marktplätze auf den Wochenmärkten beträgt die Gebühr (Marktstandgeld) für jeden angefangenen Quadratmeter der benutzten Fläche pro Tag:

a) Dauerstandplatz im bargeldlosen Zahlungsverkehr	0,25 €
b) Tagesplatz im Barzahlungsverkehr mindestens jedoch	0,34 € 2,10 €

(2) Für die Benutzung des Kirmesmarktes in Kleve beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

a) Ausschankbetriebe	
für den 1. bis 50. Quadratmeter	1,68 €
für den 51. bis 200. Quadratmeter	0,63 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,25 €
b) Imbissbetriebe	
ba) Vollimbiss/ ab drei Artikel	
für den 1. bis 10. Quadratmeter	2,10 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter	1,68 €
für jeden weiteren Quadratmeter	1,26 €
bb) Teilimbiss (bis zwei Artikel)	
für den 1. bis 10. Quadratmeter	1,68 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter	1,47 €
für jeden weiteren Quadratmeter	1,26 €
c) Süßwaren	
für den 1. bis 10. Quadratmeter	1,47 €
für jeden weiteren Quadratmeter	1,26 €
d) Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung	
für den 1. bis 30. Quadratmeter	1,26 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,84 €
e) Ausspielung, Verlosung	
für den 1. bis 30. Quadratmeter	1,05 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,63 €
f) Fahrgeschäfte	
für den 1. bis 150. Quadratmeter	0,50 €
für den 151. bis 300. Quadratmeter	0,29 €

* geändert durch Satzung vom 14.12.2023

für den 301. bis 500. Quadratmeter	0,17 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,13 €

g) Kinderfahrgeschäfte	
für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,50 €
für den 101. bis 200. Quadratmeter	0,29 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,08 €

h) Schaubuden, Laufgeschäfte	
für den 1. bis 100. Quadratmeter	0,59 €
für den 101. bis 200. Quadratmeter	0,29 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,17 €

i) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen	
Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung	21,08 €
Länge über 10 Meter/ Veranstaltung	33,61 €

(3) Für die Benutzung des Kirmesmarktes im Ortsteil Materborn beträgt das Marktstandgeld pro Tag und angefangenem Quadratmeter für:

a) Ausschankbetriebe	
für den 1. bis 50. Quadratmeter	1,68 €
für den 51. bis 100. Quadratmeter	1,26 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,42 €

b) Imbissbetriebe	
ba) Vollimbiss/ ab drei Artikel	
für den 1. bis 10. Quadratmeter	2,52 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter	2,10 €
für jeden weiteren Quadratmeter	1,68 €

bb) Teilimbiss (bis zwei Artikel)	
für den 1. bis 10. Quadratmeter	2,10 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter	1,68 €
für jeden weiteren Quadratmeter	1,26 €

c) Süßwaren	
für den 1. bis 10. Quadratmeter	1,47 €
für den 11. bis 20. Quadratmeter	1,26 €
für jeden weiteren Quadratmeter	1,05 €

d) Verkaufsstände, Schießbuden, Unterhaltung	
für den 1. bis 20. Quadratmeter	1,26 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,84 €

e) Ausspielung, Verlosung	
für den 1. bis 20. Quadratmeter	1,05 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,63 €

f) Fahrgeschäfte	
für den 1. bis 150. Quadratmeter	0,50 €
für den 151. bis 300. Quadratmeter	0,25 €
für jeden weiteren Quadratmeter	0,08 €

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| g) Kinderfahrgeschäfte | |
| für den 1. bis 100. Quadratmeter | 0,50 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,25 € |
| h) Schaubuden, Laufgeschäfte | |
| für den 1. bis 100. Quadratmeter | 0,50 € |
| für jeden weiteren Quadratmeter | 0,25 € |
| i) Wohn, Mannschafts- und Kühlwagen | |
| Länge bis 10 Meter/ Veranstaltung | 12,61 € |
| Länge über 10 Meter/ Veranstaltung | 21,01 € |
- (4) Für die übrigen Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Kleve werden keine Marktstandgelder erhoben.

§ 2

- (1) Für die Dauerstandplatzinhaber gem. § 1 Abs. 1a im bargeldlosen Zahlungsverkehr wird eine pauschale Abwesenheit von vier Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit, etc.) bei der Berechnung des jährlichen Marktstandgeldes zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung des Marktstandgeldes der Saisonbesicker/ Tagesplatzinhaber im Barzahlungsverkehr gem. § 1 Abs. 1b wird einen Tag vor der Teilnahme am Wochenmarkt fällig und ist bei den Dienstkräften der Stadt Kleve im Rathaus gegen Quittung zu entrichten.
- (3) Die Zahlung des Marktstandgeldes der Besicker der Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Kleve gem. § 1 Abs. 2 bis 4 wird einen Monat vor Beginn der jeweiligen Kirmesveranstaltung fällig, es sei denn, der ausgehandelte Vertrag sieht einen anderen Fälligkeitstermin vor.
- (4) Die Quittung bzw. der Einzahlungsbeleg ist während der Veranstaltung aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kleve vom 19.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 21.12.2017

Die Bürgermeisterin
Northing